

Satzung über das Abhalten von Märkten der Großen Kreisstadt Delitzsch (Marktsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Delitzsch in seiner Sitzung am 24. November 2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundlagen

(1) Diese Satzung regelt das Abhalten von Märkten der Großen Kreisstadt Delitzsch.

(2) Die Große Kreisstadt Delitzsch (nachfolgend Stadt genannt) betreibt Wochenmärkte gemäß § 67 Gewerbeordnung (GewO) und Spezialmärkte gemäß § 68 GewO (vgl. § 2 Abs. 3) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Plätze, Markttage, Marktzeiten

(1) Jeweils dienstags und donnerstags, ab 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr findet auf dem Marktplatz ein Wochenmarkt mit erweitertem Sortiment statt. Fällt der Tag des Wochenmarktes auf einen gesetzlichen Feiertag, fällt er ersatzlos aus. Vom 24. Dezember bis 1. Januar findet kein Wochenmarkt statt.

(2) Abweichungen von Absatz 1 werden im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch bekanntgemacht und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Delitzsch.

(3) Der Wochenmarkt mit erweitertem Sortiment im Sinne dieser Satzung umfasst einen Wochenmarkt, bei dem die freibleibenden Marktstände mit Anbietern von Waren bestimmter anderer Art besetzt werden. Gegenstände des Wochenmarktes mit erweitertem Sortiment können sein:

- Accessoires
- Bild- und Tonträger
- Drogeriewaren, einschl. Kosmetik und Haushaltschemie
- Druckereierzeugnisse (Bücher, Papier- und Schreibwaren)
- Geschenkartikel
- Haushaltswaren, Glas, Keramik
- Holzartikel
- Korbwaren
- Imbiss
- Kleinlederwaren
- Kunstgewerbliche Artikel
- Kurzwaren
- Schmuck
- Schuhe
- Spielwaren (außer gewaltverherrlichende Spiele),
- Sportartikel
- Taschen
- Textilien und Heimtextilien
- Uhren und entsprechendes Zubehör
- Werkzeuge, Kleineisenwaren.

(4) Spezialmärkte im Sinn dieser Satzung umfassen u. a. den Frühlings- und Genussmarkt, besondere Abendmärkte, den Adventsmarkt sowie Frischemärkte, die in unterschiedlicher Häufigkeit durchgeführt werden können.

(5) Platz, Zeit und Öffnungszeiten für die Spezialmärkte werden durch die Stadt jährlich festgelegt und im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Delitzsch rechtzeitig vor dem Beginn veröffentlicht.

(6) In Ausnahmefällen kann der Oberbürgermeister vorübergehend Platz, Markttage und Marktzeiten abweichend festlegen. Dies wird jeweils im Amtsblatt bekanntgemacht, ergänzend auf der Internetseite der Stadt Delitzsch öffentlich bekannt gegeben. Die Marktbesucher (Standinhaber, Marktteilnehmer, Händler, Benutzer) werden zusätzlich direkt und rechtzeitig darüber informiert.

§ 3 Zulassung

(1) Die Zulassung zum Handel auf den Märkten erfolgt durch Zuweisung oder per Händlervertrag, entweder als Tageszulassung oder als Dauerzulassung. Die Zulassung ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Im Antrag sind Name, Vorname, Anschrift des Antragstellers sowie die vorgesehenen Waren anzugeben.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist das Vorhandensein der erforderlichen Genehmigungen für Markthändler entsprechend den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Die Genehmigungen sind auf Verlangen der Stadtverwaltung vorzulegen.

(3) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Befristungen, Bedingungen, einem Widerrufsvorbehalt und Auflagen versehen werden.

(4) Bei der Erteilung von Zulassungen ist auf eine ausgewogene Vielfalt verschiedener auf Märkten üblicher Angebote hinzuwirken. Bei mehreren Bewerbern für ein Angebotssegment erhält der Bewerber den Zuschlag, der nach Sichtung der Angebote und seines Auftretens (auch in der Vergangenheit) die Bedürfnisse der Marktbesucher voraussichtlich am besten befriedigen wird.

(5) Über die Zulassung wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Stadt entschieden. Die Auswahl der Bewerber richtet sich nach marktspezifischen Erfordernissen, insbesondere

- a) dem Warenangebot,
- b) der Attraktivität des Geschäftes/Standes,
- c) dem zur Verfügung stehenden Platz,
- d) dem Grundsatz Erzeuger vor Händler.

§ 4 Zuweisung von Standplätzen

(1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fläche. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Standplatz. Es besteht weiterhin kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.

(4) Die Platzzuweisung ist nicht übertragbar.

(5) Der zugewiesene Standplatz darf nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren benutzt werden.

(6) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
- b) der Standplatzzinhaber oder seine Bediensteten erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Zuweisung oder gegen Einzelanweisungen der Marktaufsicht verstoßen haben,
- c) der Standplatzzinhaber die fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt,
- d) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- e) die Plätze der Märkte ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt werden.

(7) Wird die Zuweisung widerrufen, ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.

(8) Wechsel, Tausch, Untervermietung, unentgeltliche Überlassung an Dritte oder Überschreitung des zugewiesenen Standplatzes sind nur mit Genehmigung der Marktaufsicht zulässig.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Marktplatz nur Verkaufswagen, -anhänger und Marktstände zugelassen.

(2) Verkaufseinrichtungen sind standfest ohne Beschädigungen der Platzoberfläche und der Platzeinrichtungen aufzustellen.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und mobile Überdachungen dürfen die Grenzen der zugewiesenen Standflächen nur nach den Verkehrsseiten überragen.

(4) Darüber hinaus kann die Stadt weitere Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufseinrichtungen erlassen.

(5) Händler, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen geeichte Maße, Waagen und Gewichte haben. Alle zum Wiegen und Messen verwendeten Geräte müssen so beschaffen sein, dass Gesundheitsschädigungen ausgeschlossen sind.

(6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Namen mit einem ausgeschriebenen Vornamen in gut lesbarer Schrift anzubringen.

(7) Heiz- und Wärmegeräte müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Die elektrischen Anlagen müssen vorschriftsmäßig erstellt werden. Sie dürfen den Besucherverkehr nicht behindern oder gefährden.

(8) Werbung sowie das Anbringen von Schildern und Plakaten ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung gestattet und muss im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen.

§ 6 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen

(1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Er muss spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein. Widrigenfalls kann die zwangsweise Beräumung auf Kosten des Standplatzzinhabers angeordnet werden.

(2) Abweichungen von Absatz 1 Satz 1 können vorab in Absprache mit der Marktaufsicht der Stadt Delitzsch getroffen werden.

(3) Die zur An- und Abfahrt der Waren benutzten Fahrzeuge und Anhänger (außer Verkaufseinrichtungen) sind spätestens mit Marktbeginn vom Standplatz zu entfernen.

§ 7 Marktaufsicht, Verhalten auf den Marktplätzen

(1) Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind. Dies gilt auch dann, wenn besondere Verhältnisse Abweichungen von Bestimmungen der Marktsatzung erforderlich machen. Alle Benutzer der Märkte haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle geltenden Vorschriften zu beachten.

(2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau- und Preisrechtes, des Infektionsschutzgesetzes, des Tierschutzes und der Unfallverhütung sind zu beachten.

(3) Jeder Marktteilnehmer hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Es ist insbesondere verboten:

- a) Waren im Umherziehen, außerhalb der Verkaufseinrichtung oder durch störendes Ausrufen anzubieten,
- b) Waren zu versteigern oder durch Lautsprecher anzubieten,
- c) Tiere zu schlachten, abzuhäuten und zu rupfen,
- d) Werbematerial mit politischem Inhalt zu verteilen und auszulegen,
- e) das jeweilige Marktgelände mit Fahrzeugen aller Art unerlaubt zu befahren,
- f) Tiere frei herumlaufen zu lassen,
- g) zu betteln, zu sammeln oder sich im betrunkenen Zustand auf den Märkten aufzuhalten,
- h) Waren anzubieten, die nicht Gegenstand der Märkte sind oder ungesetzlich erworben wurden,
- i) Fahrzeugmotoren während des Be- und Entladens zum Zwecke des Heizens laufen zu lassen.

(5) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8 Sauberhaltung

(1) Jede vermeidbare Verunreinigung der Marktplätze ist zu unterlassen.

(2) Die Marktbeschicker sind verpflichtet

- a) gewerbliche Abfälle und Reinigungsrückstände eigenständig zu entsorgen,
- b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
- c) ihre Standplätze und die angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit von Eis und Schnee freizuhalten,
- d) die Standplätze bei Marktende besenrein zu verlassen.

(3) Bei Nichteinhaltung vorgenannter Pflichten kann sich die Stadt zur Abfallbeseitigung und Marktreinigung auf Kosten säumiger Marktbeschicker Dritter bedienen.

§ 9 Marktverweisung

(1) Marktteilnehmer, welche den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, können durch Marktverweisung von den Märkten ausgeschlossen werden, sofern nach Art und Auswirkung der Zuwiderhandlung die Marktverweisung erforderlich ist, um die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auf den Märkten wiederherzustellen.

(2) Der des Marktes verwiesene Händler hat den Verkauf unverzüglich einzustellen und seinen Standplatz zu räumen.

(3) Ein Anspruch auf Ersatz entgangener Einnahmen besteht nicht.

§ 10 Versorgung

(1) Die Stadt kann nach Möglichkeit Strom und Wasser zur Verfügung stellen, wenn eine Anschlussanlage vorhanden ist. Ein Anspruch auf Versorgung besteht nicht.

(2) Für die erforderlichen Leitungen und deren Sicherheit von der Anschlussanlage zum jeweiligen Standplatz ist der entsprechende Markthändler verantwortlich. Schäden, die durch die Benutzung von händlereigenen Strom- und Versorgungseinrichtungen an der Anschlussanlage entstehen, sind vom Marktbeschicker zu ersetzen.

§ 11 Haftung

(1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren und Sachen.

(2) Die Marktbeschicker haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird bzw. nicht möglich ist.

(3) Die Marktbeschicker haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen und stellen die Stadt gegenüber Ansprüchen Dritter frei. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihrer Verkaufseinrichtung oder ihren Beauftragten verursacht werden.

(4) Die Marktbeschicker haben sich gegenüber Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst zu versichern.

§ 12 Gebühren

Für die Benutzung der Märkte sind Gebühren entsprechend der geltenden Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß der Satzung in Verbindung mit § 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und § 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 2 Abs. 3 Gegenstände anbietet oder verkauft, die über die festgelegten Warenarten hinausgehen,
- b. die Zeiten und Öffnungszeiten nicht einhält (§ 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1),
- c. Waren ohne die nach § 3 Abs. 1 erforderliche Standzuteilung anbietet,
- d. entgegen § 4 Abs. 7 den Standplatz nicht unverzüglich räumt,
- e. gegen die Bestimmungen zum Auf- und Abbau (§ 6), Verhalten (§ 7) oder zur Sauberhaltung (§ 8) verstößt,

- f. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zur Verkaufseinrichtung gestattet, sich nicht ausweist, Weisungen der Marktaufsicht nicht befolgt oder durch sein Verhalten andere schädigt, gefährdet, behindert oder belästigt oder den Marktfrieden stört oder gefährdet.
- g. entgegen § 7 Abs. 2 den allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau- und Preisrechtes, des Infektionsschutzgesetzes, des Tierschutzes und der Unfallverhütung, nicht nachkommt,
- h. entgegen § 9 Abs. 2 den Verkauf trotz Marktverweisung nicht unverzüglich einstellt und seinen Standplatz räumt.

(2) Gemäß § 124 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Delitzsch zur Durchführung des Wochenmarktes und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes vom 22. Oktober 1998, zuletzt geändert mit 4. Änderungssatzung vom 6. November 2007, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch vom 16. November 2007, außer Kraft.

Delitzsch, 25. November 2022

Dr. Manfred Wilde
Oberbürgermeister